

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Josef Muchitsch, August Wöginger

und Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (XX d.B.) betreffend die Regierungsvorlage (1221 d.B.) eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Bauarbeitenkoordinationsgesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz 1994 geändert werden

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die eingangs bezeichnete Vorlage wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Z 14 lautet:

„14. § 19 wird folgender Abs. 5 angefügt:

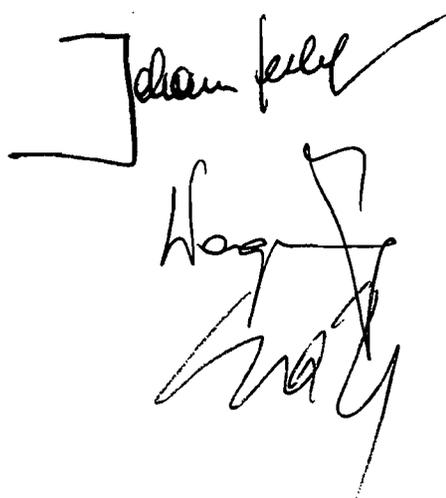
„(5) Abweichend von Abs. 4 darf eine Veranlagung in folgenden Vermögensgegenständen erfolgen:

1. in verzinslichen Wertpapieren, die in Euro von Mitgliedstaaten des EWR begeben wurden, oder
2. in auf Euro lautenden Einlagen bei inländischen Kreditinstituten,

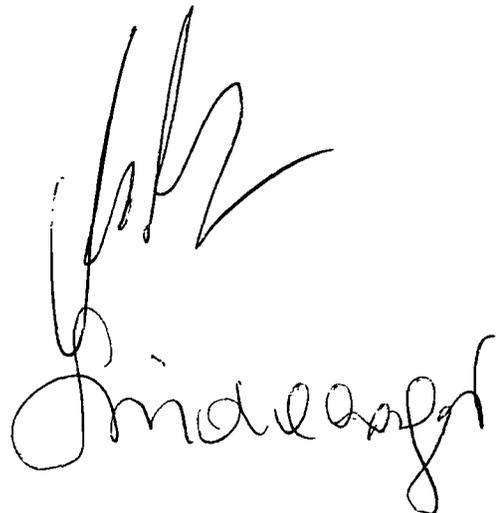
deren Bonität als zweifelsfrei vorhanden erachtet wird. Für die Beurteilung der Bonität können Mindest-Ratings der vom Markt anerkannten Rating-Agenturen herangezogen werden. Veranlagungen in Aktien und Aktienfonds sind nicht zulässig.“

2. In Art. 4 Z 2 wird in § 25 Abs. 6 erster Satz und in Art. 5 Z 2 wird in § 26 Abs. 6 erster Satz jeweils der Ausdruck „xx.xx.2011“ durch den Ausdruck „1. August 2011“ ersetzt.

3. In Art. 4 Z 2 wird in § 25 Abs. 6 zweiter Satz und in Art. 5 Z 2 wird in § 26 Abs. 6 zweiter Satz jeweils der Ausdruck „Erfassung der gemäß § 97 Abs. 1, 6 und 7“ durch den Ausdruck „Erfassung der Meldungen gemäß § 97 Abs. 1, 6 und 7 ASchG“ ersetzt.



Handwritten signatures of Josef Muchitsch and August Wöginger.



Handwritten signature of Michaela.

Begründung

Die Ergänzung zu § 19 Abs. 5 BUAG stellt klar, dass auch die Wertpapiere nach § 19 Abs. 5 Z 1 einer Bonitätsprüfung zu unterziehen sind.

Die übrigen Änderungen betreffen die Korrektur von Redaktionsversehen.